

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen des Verbundstudiums
zum Zimmerergesellen und Bachelor- bzw. Dipl.- Ing. Holzbau und Ausbau**

zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem Auszubildenden / Student

.....
Firma / Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Ort

.....
Ort

.....

.....
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Verbundstudium integriert das Studium zum Bachelor- bzw. Diplom Ingenieur für den Studiengang Holzbau und Ausbau an der Fachhochschule Rosenheim sowie eine Berufsausbildung zur Ablegung der Gesellenprüfung im Zimmererhandwerk.
- (2) Für die Ausbildung zum Zimmerer gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft, Bereich Ausbau, nebst zugehörigem Rahmenlehrplan in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Für das Studium gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

Insbesondere sind dies:

1. Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Holzbau und Ausbau in der jeweils gültigen Fassung,
 3. die Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern in der jeweils gültigen Fassung,
 4. der in der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung enthaltene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung ergänzt den Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer für, der zwischen den oben bezeichneten Vertragsparteien am abgeschlossen, und von der Handwerkskammer für bzw. der zuständigen Stelle am in die Lehrlingsrolle eingetragen wurde.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien gelten im übrigen die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages der Handwerkskammer für, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.

§ 2 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit umfasst insgesamt 24 Monate. Vor Studiumsaufnahme an der Fachhochschule Rosenheim hat der Student mindestens 13 Monate dieser praktischen Ausbildung im oben benannten Ausbildungsbetrieb zu erbringen. Nach dieser Zeit erhält der Student einen Studienplatz im Fachhochschulstudiengang Holzbau und Ausbau an der Fachhochschule Rosenheim zum unmittelbar darauffolgenden Wintersemester. Die restlichen 11 Monate der Ausbildungszeit sind in der vorlesungsfreien Zeit bzw. während einer notwendigen Studienunterbrechung abzuleisten. Die Ausbildung endet nach der Gesellenprüfung zum Zimmerer.
- (2) Die Ausbildungszeit während des Studiums umfasst folgende Zeiten:
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis
- vom bis, vom bis

§ 3
Pflichten der Vertragspartner

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des §2 ‚Pflichten des Ausbildenden‘ und §3 ‚Pflichten des Auszubildenden‘ des Berufsausbildungsvertrages der Handwerkskammer für, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Der Auszubildende hat an den Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Rosenheim teilzunehmen. Die betriebliche Ausbildung wird zu diesem Zweck, wie unter §2, Ziff.(2) vereinbart, unterteilt.

§ 4
Vergütung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des §4 ‚Vergütung und sonstige Leistungen‘ des Berufsausbildungsvertrages der Handwerkskammer für, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die Vergütung wird nur für Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach §2, Ziff. 2 gewährt.
- (3) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer für zwischen den Vertragsparteien festgesetzten Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Während der ersten 12 Monate der Ausbildungszeit, (1. Ausbildungsjahr),

in der Zeit vom bis,

monatlich EUR. (Stand:)

Während der zweiten 12. Monate der Ausbildungszeit, (2. Ausbildungsjahr),

in der Zeit vom bis,

monatlich EUR. (Stand:)

§ 5 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des §5, Abs.2 ‚Urlaub‘ des Berufsausbildungsvertrages der Handwerkskammer für, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
- (3) Der Auszubildende erwirbt in den Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach §2, Ziff.2 jeweils anteilig Urlaub.
- (4) Der anteilige Urlaub nach Ziff.3 soll während der Zeit genommen werden, in der er erworben wurde. Ausnahmen können zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden vereinbart werden.
- (5) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit in der keine Veranstaltungen
 - a. der Fachhochschule Rosenheim
 - b. der zuständigen Berufsschule
 - c. der zuständigen überbetrieblichen Ausbildungsstättestattfinden gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden.
Evt. vorgegebene Urlaubszeiträume der unter a, b oder c genannten Situationen müssen vom Auszubildenden bzw. Studenten mit berücksichtigt werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des §6 ‚Kündigung‘ des Berufsausbildungsvertrages der Handwerkskammer für, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Über die Kündigung ist die Fachhochschule unverzüglich durch den Kündigenden zu informieren.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Zustimmung der Fachhochschule in fachlicher Hinsicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Zusatzvereinbarung.
- (2) Der Student hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Eintrittsberechtigung in ein Studiensemester nicht erhält.

§ 8
Vertragsausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung leitet der Student unverzüglich dem Praktikantenamt der Fachhochschule Rosenheim zu.

.....
Ort/Datum

.....
Ausbildungsbetrieb

.....
Student/Studentin

Genehmigungsvermerke

.....
Landesinnungsverband des
Bayerischen Zimmererhandwerks

.....
Industrie-/oder Handwerkskammer

.....
Fachhochschule Rosenheim